



# Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches  
Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Stralendorf

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow

Nr. 10/26. Jahrgang · 26. Oktober 2022

**AUTO  
ASSMANN**



**die werkstatt**

Tel. 0385 6767170

www.autoassmann.de



## Über 50 Jahre Ehrenamt

Ein Wittenfördenener Alltagsheld über  
Wettkampfgeist, eine schwimmende  
Butterdose und Ordnung  
in der Kleiderkammer

Für das Allgemeinwohl im Einsatz: Peter Hasselbrink hat als Feuerwehrmann viel erlebt. Lesen Sie mehr auf Seite 8.

Foto: M. Jäger



TÜV NORD Hauptuntersuchung  
**Für alle eine runde Sache.**

**Unsere Öffnungszeiten:**  
Mo.-Do.: 08.30 - 17.00 Uhr  
Fr.: 08.30 - 16.00 Uhr  
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin  
(im Autodreieck Lankow)  
Bremsweg 14  
Tel.: 0385 478 23 03  
www.tuev-nord.de

TÜV  
**TÜV NORD**  
Mobilität  
sicher genießen

**Betriebskosten garantiert  
wie 2021**



**Energieautarkes MFH in Pampow**  
Verkauf von 9 3- bis 5-Raum-Wohnungen,  
davon 4 barrierefreie im Erdgeschoss und  
5 Maisonettewohnungen, Wfl. ca. 79 bis  
145 m<sup>2</sup>, Fußbodenheizung, bodentiefe  
Fenster, Balkon oder Terrasse, Stellplätze,  
Fertigstellung ca. Dez. 2022, Energiegewin-  
nung durch große PV-Anlage. Energieausweis  
nicht erforderlich, neu zu errichtende  
Gebäude gem. § 80(1) GEG,  
**KP: z.B. 79 m<sup>2</sup> im EG 285.228 €**

**Ines Hagemann**  
T: 0385 551-3320  
ines.hagemann@spk-m-sn.de

**Sparkasse  
Mecklenburg-Schwerin**  
ImmobilienService  
in Verbindung mit H&M Immobilien GmbH

GEMEINDE PAMPOW  
Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

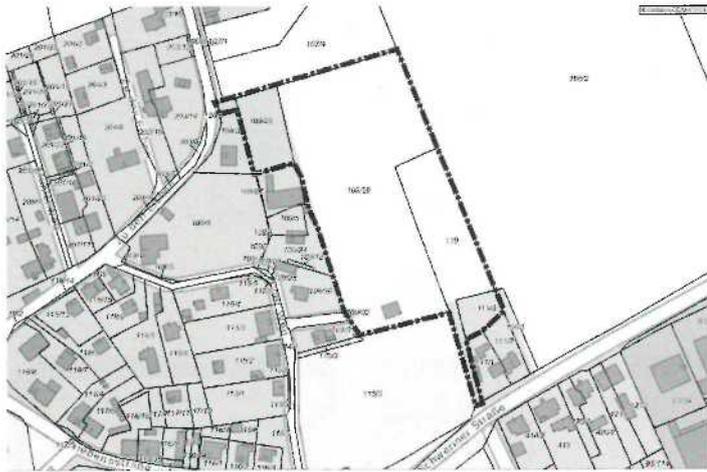
**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet „Am Heinrich-Sevecke-Weg“ der Gemeinde Pampow im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gebiet „Am Heinrich-Sevecke-Weg“ der Gemeinde Pampow im Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Heinrich-Sevecke-Weg“, befindet sich im nordöstlichen Ortsbereich, nördlich vom Friedhofsbereich am Ende an der Straße Heinrich-Sevecke-Weg und wird begrenzt im Norden und Osten von Acker, im Süden vom Friedhof und im Westen von Wohnbebauung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,3 ha. Es werden die Flurstücke 108/3 teilw., 109/28, 109/29, 110 und 111/3 der Flur 7, Gemarkung Pampow, überplant.

Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Gemeinde Pampow beabsichtigt, am nordöstlichen Ortsbereich einen Bebauungsplan für die Weiterentwicklung der Wohnbebauung aufzustellen. Für die bislang unbebaute Fläche sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen und die nördliche Wohnbebauung der Gemeinde Pampow abgerundet werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Heinrich-Sevecke-Weg“, der Gemeinde Pampow wird nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Pampow, den 17. 10. 2022

(Siegel)

gez. Frank Gombert  
Bürgermeister der Gemeinde Pampow



**PFLEGE TO HUS**

M. & M. Hanisch GbR

**Ambulanter Pflegedienst**

Bahnhofstraße 10 \* 19075 Pampow  
Tel. 03865/29 12 46  
Funk 0172/65 31 264

E-Mail: [pflegetohus@online.de](mailto:pflegetohus@online.de)

*gemeinsam den Tag genießen!*

**Tagespflege „Haus Pampow“**

Eschenweg 72+74 \* 19075 Pampow  
Tel. 03865/29 18 414

## Amtliche Bekanntmachung

### Schöffenvwahl 2024

Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen  
Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen  
für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028

Bis zum 01.05.2023 stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen auf. Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinde zusammenstellt, § 39 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Gemeinden des Amtes Stralendorf gehören zum Amtsgerichtsbezirk Schwerin. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG sind die einzubringenden Vorschlagszahlen je Gemeinde wie folgt verteilt:

Gemeinde Dümmer	2 Vorschläge
Gemeinde Holthusen	1 Vorschlag
Gemeinde Klein Rogahn	1 Vorschlag
Gemeinde Pampow	3 Vorschläge
Gemeinde Schossin	1 Vorschlag
Gemeinde Stralendorf	1 Vorschlag
Gemeinde Warsaw	1 Vorschlag
Gemeinde Wittenförden	3 Vorschläge
Gemeinde Zülow	1 Vorschlag

In den Vorschlagslisten der Gemeinden sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Bei der Wahl der Vorschläge sind die Gemeindevertreter frei, sofern nicht Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

Anders als bei der Schöffenvwahl für die „Erwachsenenstrafgerichte“ hat bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Vorschlagslisten aufzustellen und aufzulegen, gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein.

Sollten Sie Interesse an einem Ehrenamt als Schöffe oder Jugendschöffe haben und keine Ausschlussgründe gegen die Berufung bestehen, melden Sie sich bitte im Fachdienst I - Ordnungsamt des Amtes Stralendorf (Tel. 03869 / 7600-50; 7600-54 bzw. per E-Mail an [mende@amt-stralendorf.de](mailto:mende@amt-stralendorf.de) oder [nagabas@amt-stralendorf.de](mailto:nagabas@amt-stralendorf.de)). Hier erhalten Sie ein entsprechendes Formular für Ihre Bewerbung bzw. können Sie dieses auch auf der Internetseite des Amtes Stralendorf abrufen.

Bitte geben Sie dabei Ihren Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf an (gesetzlich notwendigen Daten). **Ihre Bewerbung für das Ehrenamt nehmen wir bis zum 31.01.2023 entgegen.**

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es setzt im hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Reife zur Urteilsfindung, sowie geistige Beweglichkeit voraus. Es kann nur von Deutschen versehen werden, gem. § 31 GVG.

#### Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden\*;
  2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden\*;
  3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
  4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
  5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
  6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- \*Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 01.01.2024 - Beginn der Amtsperiode.

#### Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.